



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2009/1418
Datum: 16.03.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) - Astrid-Lindgren-Straße Nord -

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
3. Beratung und Beschluss über Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB
4. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.**

T 1:rhenag

mit Schreiben vom 15.02.2008

Stellungnahme

Es wird mitgeteilt, dass zur Erschließung der vorgestellten Bebauungspläne die Mitverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen geplant sei. Ebenso sei eine Mitverlegung an dem geplanten Brückenbauwerk vorgesehen.

Es wird darum gebeten, dass die rhenag bei den weiteren Planungen mit einbezogen wird.

Abwägung

Die geplanten Anliegerstraßen werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass die Flächen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen in der im Entwurf dargestellten Form zur Verfügung stehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

T 2: Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 18.02.2008

Stellungnahme

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird darum gebeten, den Belangen der Schulwegsicherung Rechnung zu tragen und bei der Ausbauplanung beteiligt zu werden.

Abwägung

Die parallel zur Astrid Lindgren-Straße geführte Erschließung ist mit einem Gehweg geplant, der in der Höhe der westlichen Spielfläche auf den Fußweg in der Grünfläche führt und über diesen an die Astrid-Lindgren-Straße mit beidseitigem Gehweg angeschlossen ist. Des Weiteren gibt es innerhalb der zwischen der bestehenden Ortslage Weldergoven und den Neubauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.47 eine öffentliche Grünfläche, in der ein frei geführter Fuß-Radweg ebenfalls als Schulweg zur Verfügung steht.

Weitergehende Belange der Schulwegeplanung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind bei der konkreten Ausbauplanung der Schulwegeführung zu beachten.

Die Hinweise wurden im Bebauungsplan beachtet.

T 3: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es werden Hinweise/Anforderungen an die Ausgestaltung der Straßen, Wohnwege, Wendekreise und Wendehämmer angegeben, so dass eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr gewährleistet ist.

Abwägung

Die Hinweise wurden im Bebauungsplanentwurf beachtet. Die Straßenführung und Wendemöglichkeit wurde mit der RSAG abgestimmt.

Die Hinweise wurden somit berücksichtigt.

T 4: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 07.03.2008

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbaurbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

- Nutzung der künftigen Straßen und Wege
Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.
- Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG
Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.
- Nutzungsvertrag
Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung
- Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Überbauung der Telekommunikationslinien
Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

T 5: Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61

mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

Für den Einbau von Recyclingbaustoffen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird gebeten, die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs vor der Abfuhr dem Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises, anzuzeigen. Ferner wird gebeten, die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

T 6: Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 11.03.2008

Stellungnahme

Die Auswertung der dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbilder ergeben im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des KBD keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Aushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD zu verständigen.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefendetektion empfohlen. Eine Abstimmung wird mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland – Außenstelle Köln, erbeten.

Auf das beigelegte Merkblatt „Sondierbohrungen“ wird verwiesen.

Abwägung

Es wird ein Hinweis auf das Verhalten bei Auffinden von Kampfmittel bei Bauarbeiten in den

Bebauungsplan aufgenommen. Auf das Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen wird hingewiesen.

T 7: RWE Rhein-Ruhr Netzservice

mit Schreiben vom 13.03.2008

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Spielplatzes B/C ein Leitungsrecht benötigt wird. Die geplante Leitungstrasse zur Versorgung des Plangebietes wurde in beigefügtem Plan dargestellt.

Es wird darum gebeten, die Trasse in den Bebauungsplan zu übernehmen und mit einem Leitungsrecht zu sichern.

Abwägung

Die betroffene Leitungstrasse kann in einer öffentlichen Grünfläche geführt werden. Eine Sicherung des Leitungsrechtes ist daher nicht notwendig.

T 8: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 19.03.2008

Stellungnahme

Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, bestehen nach Rücksprache mit betroffenen Landwirten, folgende Bedenken:

-Reitwegführung:

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird die Lage des Reitweges (parallel zur Bahntrasse) als ungeeignet angesehen. Eingeengt zwischen Bahntrasse, Gehweg und Bebauung kreuzt dieser die Astrid-Lindgren-Straße im Westen und die Bodenstraße im Süden. Es wird ausgeführt, dass die Bodenstraße unmittelbar neben der Bahnüberführung in einem unübersichtlichen Teil gequert werde. Um zum Haltepunkt zu gelangen, seien die Bahnkunden gezwungen zuerst den Reitweg zu überqueren. Insbesondere in diesem Kreuzungsbereich würden die verkehrssicherheitstechnischen Voraussetzungen von öffentlichen Reitwegen nicht erfüllt. Eine konkrete Lösung zur Anbindung des Reitweges in der Siegaue an den Allnerhof sei der Planung nicht zu entnehmen.

-Die geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen würden u. U. zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Eine weitergehende Stellungnahme behält sich die Landwirtschaftskammer vor.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 3.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades

über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupteinschließung sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegführung ist Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Flächenfond herangezogen. Diese Flächen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004 vereinbart. Zusätzliche Flächen sind derzeit nicht vorgesehen, so dass kein zusätzlicher Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ansteht.

T 9: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

mit Schreiben vom 11.04.2008

Stellungnahme

Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

Es wird auf die §§ 15 und 16 DSchG NW verwiesen und darum gebeten sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und

Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung

Der genannte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

T 10: Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit Schreiben vom 06.03.2008

Stellungnahme

Es wird gebeten, folgende Aspekte zu berücksichtigen, einzuplanen und das Amt 51/Jugendhilfeplanung in angemessenem Rahmen zu beteiligen.

Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße ist als Spielfläche Typ A, vorgesehen. Geplant ist dort ein Platz – entweder asphaltiert oder mit Kunststoffbelag und Ballfangzaun - für Streetball. Zur Wohnbebauung soll ein Ruhebereich mit wenigen Spielgeräten entstehen. Die Planung ist bereits beauftragt.

Da diese Spielfläche lärmintensiv genutzt werden wird und darüber hinaus einen großen Einzugsbereich haben wird (eine Anlage dieser Art gibt es in Hennef bisher nicht), ist bei der Planung darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit den festgesetzten Wohnbauflächen (bzw. der entstehenden Wohnbebauung) vorab verhindert werden, z. B durch geeignete bauliche Maßnahmen.

Abwägung

Die Spielfläche an der Astrid-Lindgren-Straße wird im Planverfahren des Bebauungsplanes 01.48 festgesetzt. Sie steht damit im Zusammenhang mit den entstehenden Wohnbauflächen. Die Lage der Spielfläche und ihre Abstände zu den zukünftigen Wohnbauflächen ist schon dem städtebaulichen Entwurf zu entnehmen, der dem Verfahren zu Grunde liegt. Der Entwurf berücksichtigt einen Abstandsstreifen von ca. 8 m zu den Gärten der angrenzenden Wohnbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48. Dieser Grünstreifen setzt sich auch nach Norden hin im Bebauungsplanbereich Nr. 01.47 fort, so dass hier die festgesetzten Wohnbaugebiete durch die Verkehrsflächen der Astrid-Lindgren-Straße und die geplante Grünfläche einen Abstand zu den geplanten Häusern von mindestens 20 m aufweisen.

Bei der Planung der Spielflächen sind die geltenden Abstandsregelungen zu Wohnbebauungen hinsichtlich einer Lärmbelastung zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird weiter verfolgt

B 1: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 18.02.2008 und 24.09.2007

sowie Schreiben des Pferdesportverbandes Rheinland e. V. vom 20.02.2008

Stellungnahme

Folgende Anregungen und Stellungnahmen wurden abgegeben:

-Der Reitweg werde unmittelbar, ohne Sicherheitsabstand neben einem Geh- und Radweg angelegt. Da der Gehweg direkt zum S-Bahn-Haltepunkt führe, sei mit einer hohen Frequentierung zu rechnen, so dass Nutzungskonflikte nicht auszuschließen seien.

-Der geplante Reitweg führe an der Hangkante unmittelbar zur DB Linie Köln/Siegen entlang. Es sei zu prüfen, inwieweit die Sicherheitsbestimmungen der DB hierfür geeignete Sicherungsmaßnahmen einfordern (Sicherheitszaun entlang des gesamten Reitweges). Es wird darauf hingewiesen, dass Reitwegebenutzer, in der überwiegenden Mehrzahl Kinder und Jugendliche, Anspruch auf einen gegen bekannte Gefahren abgesicherten Reitweg haben.

-Der geplante Reitweg verläuft unmittelbar neben dem Großspielplatz und einem bzw. zwei Spielplätzen Typ „C“. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg kreuzt zwei Haupterschließungsstraßen des Bebauungsplangebietes, die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt und die Astrid-Lindgren-Straße im Westen. Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen seien möglich.

-Der geplante Reitweg quert die Bodenstraße am S-Bahn-Haltepunkt in einem sehr unübersichtlichen und vom allgemeinen Verkehr stark frequentierten Bereich. Bahnkunden müssten erst über einen Reitweg, um zum Haltepunkt bzw. zum Wohngebiet zu gelangen. Es sei zu prüfen, inwieweit die DB einen solchen Nutzungskonflikt dulden würde. Desweiteren sei mit einer erheblichen Sicherheitsgefährdung der Reitwegebenutzer in diesem Kreuzungsbereich zu rechnen.

-Aus dem Gestaltungskonzept sei nicht ersichtlich, ob der geplante Reitweg direkt an Eigentumsflächen des Allnerhofes endet oder am Grundstück des Eigentümers Dr. Bernd Möhlenbruch. Von einer freiwilligen Duldung eines Reitweges Dritter sollte in einem Bebauungsplan nicht ausgegangen werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die geplante Reitwegführung ein hohes Nutzungskonfliktpotential, viele Sicherheitsgefährdungen für Gehweg- und besonders Reitwegbenutzer sowie erhebliche Erstellungskosten (z. B. Sicherheitszaun entlang der Hangkante) in sich bergen würde. Aus den dargelegten Gründen wird daher die Anlage des Reitweges an anderer Stelle, an der nördlichen Seite des Bebauungsplangebietes, innerhalb der Freifläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten (nördliche Variante) als geeigneter angesehen.

-In der nördlichen Variante könne der Reitweg in der Freifläche mit Sicherheitsabstand zum geplanten Schulweg angelegt werden. Die Frequentierung des Schulweges sei begrenzt, da erstens Schulbeginn- und Schulschlusszeiten fixiert seien, zweitens zukünftig die Mehrzahl der Schul- und Kitakinder aus den Neubaugebieten und nicht aus dem alten Stadtteil Weldergoven zu erwarten seien.

-In der nördlichen Variante der Reitwegeführen können Sicherheitsabstände zu den beiden Spielplätzen „B“ und „B/C“ eingehalten werden.

-Die nördliche Reitwegevariante quere nur einmal eine Haupterschließungsachse, die Bodenstraße im Norden an einer verkehrstechnisch übersichtlichen Stelle.

-Die Führung eines Reitweges durch einen Grünstreifen widerspreche nicht den Zielen der Naherholung. Auch Reitwegebenutzer (in der Mehrzahl Kinder und Jugendliche) sind Erholungssuchende.

-Finanzielle Aufwendungen für die Erstellung von Sicherheitszäunen würden entfallen.

Abschließend wird ausgeführt, dass die nördliche Variante der Reitwegeführung die Probleme, die mit der geplanten Anlage des Reitweges verbunden seien, wie Nutzungskonflikte und Sicherheitsgefährdungen, erheblich entschärfen würde. Sie sei verkehrstechnisch einfacher und kostengünstiger.

Der Pferdesportverband Rheinland e. V. wurde durch Herrn Dr. Möhlenbruch um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Darin wird ausgeführt, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Reitwege parallel zu Gehwegen geführt werden. Die Nähe zu Spielplätzen wird nicht als Risiko gesehen. Es wird angeführt, dass der Aspekt, welches Sicherheits- und Nutzungskonfliktpotential

möglicherweise für Reiter drohen würde, nicht ausreichend thematisiert worden sei. Weiterhin wird ausgeführt, dass nach der vorgesehenen Planung die Reiter den Vorplatz des S-Bahn-Haltepunktes tangieren und die Bodenstraße in einem unübersichtlichen Bereich queren. Hierdurch würden Gefährdungen für die Reiter drohen.

Abwägung

Die Reitwegeverbindung vom Allnerhof zum Reitweg R7, wie im städtebaulichen Entwurf nördlich der Bahntrasse von 2007 dargestellt, ist unverändert dem "Gestaltungskonzept für öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume" für die Baugebiete Im Siegbogen entnommen. Dieses wurde im zuständigen Fachausschuss "östlicher Stadtrand" am 03.08.2006 beschlossen und ist seither Grundlage für weitere Planungen im Gebiet.

Zu dem Reitweg wurde im Gestaltungskonzept Grün unter Punkt 3.5.2 ausgeführt:

"Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll, wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können.

Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann."

Die Argumentation von 2006 ist weiterhin gültig. In der Fläche zwischen Weldergoven und den Neubaugebieten verläuft der Weg für die Schul- und Kindergartenkinder und befinden sich zwei größere Spielplätze. Die Fläche wird zur Naherholung für die Bewohner Weldergovens und des Neubaugebietes dienen. Sicherheitsgründe stehen daher auf diesen Flächen einer Nutzung als Reitweg entgegen. Es ist zwar richtig, dass der Reitweg entlang der Bahntrasse ebenfalls parallel zu einem Fuß-Radweg verläuft. Dieser wird aber erheblich geringer frequentiert sein, da hier die Verbindungsfunktion von Weldergoven zur Schule / KITA entfällt. Der Großspielplatz A südlich der geplanten KITA wird ausreichend vom Reitweg abgetrennt sein. Die zweimalige Querung von Straßen bei dieser Reitwegführung wird dabei in Kauf genommen. Zusätzlich überquert wird bei der Reitwegführung entlang der Bahntrasse allerdings nur die Astrid-Lindgren-Straße. Die Bodenstraße wird vom Reitweg bei beiden möglichen Führungen überquert.

Durch das am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" beschlossene neue Verkehrskonzept wird die Belastung der nördlichen Bodenstraße durchgehend gleich sein, da sie die Haupteinfahrt sowohl von Weldergoven als auch dem Neubaugebiet sein wird. Damit ist es kein Unterschied mehr bezüglich Verkehrsbelastung, zulässiger Geschwindigkeit und Querschnittsgestaltung, ob die Bodenstraße vom Reitweg auf Höhe der Brücke oder zwischen Weldergoven und der Neubebauung überquert wird. Die Astrid-Lindgren-Straße ist hingegen eine untergeordnete Anliegerstraße, was sich sowohl in ihrer Querschnittsgestaltung als auch in der auf ihr zulässigen Geschwindigkeit ausdrücken wird.

Der Ausbau des Reitweges wird östlich des KITA-Geländes unmittelbar an der Grundstücksgrenze enden, so dass auf den anschließenden privaten Grundstücken problemlos der Anschluss hergestellt werden kann. Im Bereich der Hangkante trifft der neu ausgebaute Weg auf den vorhandenen Pfad entlang der Hangkante.

Eine besondere Gefährdung für die Reiter wird bei der Querung der Bodenstraße nicht gesehen. Durch die Zu- und Abfahrt von der Brücke ist hier für jeden Verkehrsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit geboten. Derartige Situationen führen zu einem langsameren Fahren des fließenden Verkehrs und zu höherer Wachsamkeit als dieses z. B. bei langen Geradeausfahrten der Fall ist. Aus diesen Gründen wird eine Gefährdung für die Reiter hier nicht gesehen.

Der städtebauliche Entwurf nördlich Bahntrasse wurde am 12.09.2007 vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" als Grundlage für die weitere Bauleitplanung beschlossen. Insofern wird diese Planung weiter verfolgt. Die Reitwegeführung wird Bestandteil der neuen Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord und Nr. 01.48 – Astrid-Lindgren-Straße Süd.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
- Wehrbereichsverwaltung West
- DB Services Immobilien GmbH

2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)

mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:

Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Stadt Hennef (Sieg), Amt 51, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01.48 Astrid-Lindgren-Straße Süd – eine Spielfläche Typ A befindet. Unter Berücksichtigung des Schallgutachtens sind im Südwesten der Fläche zwei Streetballfelder geplant. Nach der Studie „Geräusche von Trendsportanlagen“ sind 50 m Abstand zur Wohnbebauung erforderlich, damit eine Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Dies ist entsprechend berücksichtigt worden. Zwischen Streetballfeld und Wohnbebauung ist eine allgemein zu nutzende Fläche (Mehrzweckbereich) vorgesehen, außerdem Geländemodellierungen. Im Bereich zur Wohnbebauung hin, ist die Aufstellung von Spielgeräten geplant. Nach dem Schallgutachten sind wenig geräuschintensive Spielgeräte sowie typische Geräte und Einrichtungen für Kleinkinderspielplätze möglich.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben die Spielmöglichkeiten und den Abstimmungsvorgang hierzu. Es werden keine Anregungen vorgetragen.

zu T 3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 4, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des

Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbaurbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege

Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG

Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag

Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Überbauung der Telekommunikationslinien

Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrsnetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

3. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahme gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird zugestimmt.

zu T5, Stadtbetriebe Hennef (AöR) FB Liegenschaften

Das östliche Baufenster im WA1 im Bereich des nordöstlichen Erschließungsstiches der Erich-Kästner-Straße wird nach der Offenlage des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB geringfügig vergrößert, um eine größere Flexibilität bei der Gebäudeanordnung auf den Grundstücken zu erreichen. Die Stadtbetriebe Hennef (AöR) Bereich Liegenschaften

begrüßen die Änderung mit Stellungnahme vom 21.01.2009, da hierdurch eine bessere Vermarktung der Grundstücke erwartet wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
- Wehrbereichsverwaltung West
- Bezirksregierung Köln
- Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

- 4. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.47 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Nord mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 18.09.2008 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und 10.02.2009 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 18.03.2009

Klaus Pipke